

nullus clericus in puculum pupli- cum propinare- tur, nisi tantum cellae fidelium, maxime clerico- rum.	nullus clericus in poculum pu- blicum propi- narentur, nisi tantum cellae fidelium, ma- xime clerico- rum.	Etjussit, ut nul- lus clericus in populo publico propinate (corr. propinaretur), nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.	jussit, ut nullus clericus in po- culo publico propinarentur, nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.
---	---	---	---

Dass die Fassung von 3764 und 3761, 'parrochias', 'cereos', 'jussit', 'poculo', auch durch die Excerpte des alten Codex Mutinensis bestätigt werden, habe ich a. a. O. bemerkt.

Unter Bonifatius (44) haben beide: 'Clerus autem et plebs', wo A: 'clerus vel plebs', B weiter abweichend: 'clerus et populus'; unter Celestinus (45) fehlt 'ex omnibus', das A und B hinzufügen und das auch in Mut. keine Beglaubigung findet; 3761 schreibt diesem entsprechend: 'antefanati'; beide mit Mut.: 'nisi tantum recitabatur epistula (epistola C 1) Pauli apostoli' (ohne 'beati', das A und B haben), und am Schluss: 'et sic missae fiebant' (das diese weglassen, das aber in Con. Bestätigung findet)¹. Bemerken will ich noch, dass gleich nachher statt des wenig verderbten 'post ignem zeticum' in A, 'ignem reticum' in C 1, in 3761 gelesen wird: 'ignem greticum', was sich jedenfalls dem ohne Zweifel richtigen 'igne geticum' (gedacht wird wohl an die Einnahme Roms durch Alarich) in B am nächsten anschliesst. Unter Xistus (46) findet sich in beiden gleich zu Anfang 'accusatusque est', das A und B weglassen und das eine Beglaubigung in Fel. und Con. hat.

Das Gesagte wird hinreichen, um auf die Wichtigkeit dieses Textes hinzuweisen, von dem man gewiss nicht sagen kann, wie Duchesne (Lib. pont. S. LXV) von seiner Classe E (C 1 und die sich ihm zunächst anschliessen) behauptet, dass sie geändert seien ('revus') nach einem, sei es vollständigen, sei es abgekürzten Manuscript des Fel. und Con. zu grunde liegenden Textes. Eine solche Umgestaltung eines Textes durch einen andern ist in der That nicht leicht zu denken. Nur so viel wird sich annehmen lassen, dass früh verschiedene Fassungen in Umlauf gekommen sind, und wir jetzt nicht mit Sicherheit die eine aus der andern ableiten können, dass aber Fel. und Con. jedenfalls mit einem Text dieser Classe zusammenhängen. Nachdem ich von diesem früher (N. A. IX, S. 457) gehandelt, werde ich später auf Fel. zurückkommen. Den Versuch, aus ihnen allein einen ältesten Liber pontificalis zu reconstruieren, kann ich fortwährend nicht für gelungen erachten.

1) Auch in Fel., wo nur 'fiebant' in 'celebrabuntur' verändert ist, das Duchesne am wenigsten in seine Restitution aufnehmen durfte.